

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Mörfelden Walldorf“ e.V.

Er hat den Sitz in Mörfelden-Walldorf.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, ist unter der Vereinsregisternummer 5107, erfolgt. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.

Weiterhin ist Zweck des Vereins, die Isolation und Benachteiligung von Müttern / Vätern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung der Kommunikation von Menschen untereinander - unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
- Förderung von Bildung- und Beratungsangeboten für alle Altersgruppen.
- Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- Gestaltung, Entwicklung und Förderung Familienzentrums bezogener Angebote
- Aufbau und Betrieb von Spiel- und Betreuungsgruppen
- Ausbau und Betrieb eines Familienzentrums
- Förderung von kulturellen Angeboten

§3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mit Geschäftsführungsaufgaben können durch den Vorstand Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter/Innen“ gemäß §30BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die besonderen Vertreter:innen sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Besondere Vertreter:innen sind die pädagogische sowie kaufmännische Leitung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der jeweiligen Stellenbeschreibung.

§4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Auslage im Geschäftsraum des Vereins und/ oder per Email, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung findet üblicherweise in den Geschäftsräumen des Vereins statt. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,

-an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

-ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- die Änderung des Vereinszweckes
- die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Amtsenthebung Vorstand
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins (siehe dazu auch §10 Auflösung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der Mitgliederversammlung dürfen Nicht-Mitglieder teilnehmen, wenn dies zu Beginn der Versammlung durch eine Abstimmung mit Mehrheit beschlossen wird.

Nicht-Mitglieder besitzen grundsätzlich kein Stimmrecht, jedoch kann ein Mitglied den/die Ehe- oder Lebenspartner:in oder Partner:in mit einer schriftlichen Vollmacht zur Stimmabgabe betrauen. Dies ist ausschließlich möglich, wenn das Mitglied selbst nicht an der Versammlung teilnimmt.

Der Vorstand leitet die Versammlung. Er kann die Versammlungsleitung delegieren.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Protokollführer:in protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer:in und dem Vorstand unterschrieben.

§5 Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens zwei und kann aus bis zu drei gleichberechtigten Personen bestehen. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch bis zur Neuwahl des Vorstands.

Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab 1.000,00 € (Eintausend), einstimmig beschließen muss.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Entscheidung über Beitragspflicht und Beitragshöhe der Mitglieder
- Entscheidung über und Stellung von Anträgen für Fördergelder und Zuschüsse
- Abwicklung des aktuellen Geschäftsbetriebs
- Aufnahme von Mitgliedern

Dabei hat der Vorstand stets sicherzustellen, dass seine Handlungen den wirtschaftlichen Bestand des Vereins vorausschauend sichern.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Eine Auszahlung der Vorstandspauschale schließt sich entsprechend aus.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder eine besondere Vertreter:in gemäß §30BGB.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds.

- durch freiwilligen Austritt zum 31.12. des Jahres. Dieser ist schriftlich und mindestens sechs Wochen im Voraus zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Ferner kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zur Abstimmung auf die Tagesordnung setzen, falls dieses seinen aktiven Mitwirkungspflichten, die durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt wurden, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beiträge

Der derzeitige Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vereinseintritt fällig. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig. Der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Vereinseintritts beträgt 1/12 des Jahresbeitrages pro angefangenem Mitgliedsmonat. Bei Austritt aus dem Verein wird für das laufende Jahr der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Über Veränderungen der Beitragspflicht, insbesondere der Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Änderungen treten zum 01.01. eines Jahres in Kraft und werden schriftlich auf elektronischem Wege bis spätestens zum 01. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Sollte der Einzug auf Verschulden des Mitglieds nicht möglich sein, werden daraus entstandene Kosten vom Mitglied getragen.

§8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gemäß §3 Nr. 26a EstG vergütet werden, nach dem Jahresabschluss, soweit das Vereinsvermögen dies zulässt.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen Verein mit ähnlicher Zweckbindung innerhalb der Kommune, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde am 27.11.2021 in der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand, 27.11.2021